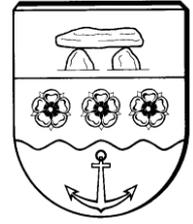


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 13.06.2025

Nr. 22

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			198	Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland 70. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen auf Richters Esch)	195
187	Sitzung des Kreistages	186	199	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2025	195
188	Regionales Raumordnungsprogramm – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland	186	200	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2025	196
189	Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2024	187	201	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2025	197
190	Bekanntmachung; Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Surwold	187	202	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2025	197
191	Bekanntmachung über das Ende des mehrstufigen Pumpversuchs im geplanten Wassergewinnungsgebiet Lengerich-Handrup und das Ergebnis des abschließenden Fachgespräches; Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme vom 11.02.2019	188	203	Hauptsatzung der Gemeinde Lathen vom 21.05.2025	198
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>			204	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2025	200
192	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 30 „Östlich der Speller Straße – Teil III“ der Gemeinde Beesten	190	205	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 147. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Sondergebiet „Biogasanlage“ in der Mitgliedsgemeinde Börger) Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	201
193	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2025	191	206	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2025	201
194	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 2025	191	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
195	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2025	192	207	Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2025	202
196	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung; 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2025	193			
197	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 166 „Baugebiet Richters Esch, Teil V	194			

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 187 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 16.06.2025, findet um 15:00 Uhr, eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 24.03.2025
  5. Wahl eines Kreisrates
  6. Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000 € gem. § 111 Abs. 8 NKomVG
  7. Aussetzung der Visakontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt
  8. Neuwahl der ehrenamtl. Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück;  
Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für die Versammlung der Wahlbevollmächtigten und Benennung der Vertrauensleute für den Wahlausschuss
  9. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
    - a) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse; Umbau und energetische Sanierung der Grundschule Rastdorf
    - b) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse; Energetische Sanierung der Bauabschnitte 1 und 2 der Albert-Trautmann-Schule in Werlte
  10. Schülerbeförderung;
    - a) Sachstandsbericht - Gutachterausschuss zur Beurteilung besonders gefährlicher Schulwege im Kreisgebiet
    - b) Berufung des/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses
  11. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindertagesstätten im Landkreis Emsland (Kindertagesstättenförderrichtlinie)
  12. Aktuelle Finanzierung der Tagesbildungsstätten
  13. Krankenhäuser im Landkreis Emsland; Kreiszuschuss an die Johannes Gesellschaft Emsland gGmbH für den laufenden Transformationsprozess
  14. Klimafolgenanpassung im Emsland – kreiseigenes Förderprogramm
  15. Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen 2025; Stellungnahme des Landkreises Emsland
  16. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
  17. Anfragen und Anregungen
  18. Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 16:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 05.06.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### 188 Regionales Raumordnungsprogramm – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 27.01.2025 das Regionale Raumordnungsprogramm – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland – als Satzung beschlossen.

Mit Bescheid vom 03.06.2025 (Aktenzeichen: 20303-725/2025) hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems das Regionale Raumordnungsprogramm – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland – genehmigt. Die Genehmigung erfolgte unter Auflagen.

Gleichzeitig hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems festgestellt, dass gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) das Regionale Raumordnungsprogramm – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland – mit den Teilflächenzielen gemäß § 3 Abs. 2 WindBG in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG) sowohl für den Stichtag 31.12.2027 als auch für den Stichtag 31.12.2032 in Einklang steht.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt das Regionale Raumordnungsprogramm – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland – in Kraft.

Zu jedermanns Einsicht liegen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz aus:

- Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland – einschließlich der beschreibenden und der zeichnerischen Darstellung
- Begründung mit Anlagen
- Umweltbericht mit Anlagen
- zusammenfassende Erklärung über die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Beteiligung, die alternativen Planmöglichkeiten und die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen
- Rechtsbehelfsbelehrung.

Die vorbenannten Unterlagen entsprechen den Auflagen.

Die Unterlagen können ab dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landkreis Emsland eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist im Dienstgebäude des Landkreises Emsland, Kreishaus 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 8:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr  
Freitag 8:30 – 12:30 Uhr

möglich. Darüber hinaus stehen die Unterlagen unter folgender Internetadresse zur Einsichtnahme bereit:

[www.emsland.de/windkraft](http://www.emsland.de/windkraft)

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland – werden gemäß § 27 in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), sowie gemäß § 21 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31)

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 NROG),
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 11 Abs. 3 ROG),
- eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung (§ 11 Abs. 4 ROG),

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber dem Landkreis Emsland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Die Beurteilung, ob bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland – Vorschriften verletzt wurden, richtet sich

- bei vor dem 28. September 2023 begonnenen Verfahrensschritten nach den bis zum 27. September 2023 geltenden Fassungen des ROG und NROG,
- bei nach dem 27. September 2023, aber vor dem 19. April 2024 begonnenen Verfahrensschritten nach der ab dem 28. September 2023 geltenden Fassung des ROG und der bis zum 18. April 2024 geltenden Fassung des NROG und
- bei nach dem 18. April 2024 begonnenen Verfahrensschritten nach der ab dem 28. September 2023 geltenden Fassung des ROG und der ab dem 19. April 2024 geltenden Fassung des NROG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalen Raumordnungsprogramms – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg ein Antrag auf Überprüfung von in der Satzung enthaltenen Vorschriften auf ihre Gültigkeit gestellt werden (Normenkontrolle gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung).

Meppen, 13.06.2025

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf  
Landrat

## 189 Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2024

Die Gesellschafterversammlung der Deula Freren GmbH hat in ihrer Sitzung am 27.05.2025 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2024 auf das Jahr 2024 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH“ in Bremen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 17.04.2025 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 04.06.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

## 190 Bekanntmachung; Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Surwold

Die Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG, Oldenburger Straße 35, 26871 Papenburg, beantragt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zur Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Surwold.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. Nr. 1 c der Anlage 1 zum NUVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde vorgelegt.

Gem. § 73 Abs. 5 des VwVfG wird der Antrag hiermit bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23. Juni 2025 - 22. Juli 2025

im Rathaus der Gemeinde Surwold, Zimmer 4, Hauptstraße 87, 26903 Surwold, während der Dienststunden montags und dienstags von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 - 12.00 Uhr, donnerstags von 8.30 - 12.00 und von 14.00 - 18:00 Uhr sowie freitags von 8.00 - 12.00 Uhr (Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 04965 9131-15) möglich)

und beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Umwelt, Zi. B 532)

während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 - 12.30 Uhr (Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 05931 44-1532) möglich)

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Bodenabbauantrag insbesondere:

- Erläuterungsbericht mit integriertem UVP-Bericht
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Hydrogeologisches Gutachten
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Standsicherheitsprüfung

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sowie Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG können vom 23. Juni 2025 - 22. August 2025 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder der Gemeinde Surwold unter obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die in diesem Zeitraum erhobenen Einwendungen werden auf einem Erörterungstermin, zu dem gesondert eingeladen wird, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Verfahren über die Zulässigkeit alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin behandelt.

Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch die Planfeststellung werden öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und denen durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Meppen, 28.05.2025

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 191 Bekanntmachung über das Ende des mehrstufigen Pumpversuchs im geplanten Wassergewinnungsgebiet Lengerich-Handrup und das Ergebnis des abschließenden Fachgesprächs; Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme vom 11.02.2019

Mit Datum vom 01.09.2016 wurde vom Wasserverband Lingener Land (WV LL), Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen (Ems) bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland gemäß § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für Pumpversuchszwecke aus den Brunnen I, II und IV im geplanten Wassergewinnungsgebiet Lengerich-Handrup beantragt.

Beantragt wurde ein Pumpversuch mit drei Förderstufen.

1. Förderjahr / Förderstufe 1:  
erlaubte Gesamtmenge 90 m<sup>3</sup>/h, 2.160 m<sup>3</sup>/d, 50.000 m<sup>3</sup>/m und 0,5 Mio. m<sup>3</sup>/a
2. Förderjahr / Förderstufe 2:  
erlaubte Gesamtmenge 180 m<sup>3</sup>/h, 4.320 m<sup>3</sup>/d, 100.000 m<sup>3</sup>/m und 1,0 Mio. m<sup>3</sup>/a
3. Förderjahr / Förderstufe 3:  
erlaubte Gesamtmenge 270 m<sup>3</sup>/h, 6.480 m<sup>3</sup>/d, 150.000 m<sup>3</sup>/m und 1,5 Mio. m<sup>3</sup>/a

Ziele des Dauerpumpversuches sollten im Wesentlichen Erkenntnisse zur Leistungsfähigkeit des Grundwasserleiters (GWL 1 – 3) und die Überprüfung der bisherigen bekannten hydrogeologischen Struktur des Fördergebietes sein. Des Weiteren sollte der Pumpversuch über die erlangten Kenntnisse einen mess- und modelltechnisch gestützten Nachweis über die Ausdehnung und Tiefe der zu erwartenden Grundwasserabsenkung einer dauerhaften Förderung in dem Gebiet sowie eine Prognose der sich daraus ergebenden Auswirkungen ermöglichen.

Dabei wurde gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 NWG für die einfache Erlaubnis ausnahmsweise ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Im Rahmen eines förmlichen Erörterungstermins wurde am 31.05.2017 im großen Sitzungssaal des Landkreises Emsland die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) und anderen Behörden sowie der privaten Einwender erörtert. Dabei hatten insbesondere die privaten Einwender Gelegenheit ihre Einwendung zu wiederholen, zu erläutern und / oder zu ergänzen.

Nach sorgfältiger Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen mit dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme, auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen, insbesondere der Auswirkungen auf das Grundwasser, die Oberflächengewässer und die Natur, war durch die Untere Wasserbehörde festzustellen, dass durch die Maßnahme keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch die in Nebenbestimmungen und Durchführungsplan vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen werden oder entschädigt werden können. Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für Pumpversuchszwecke war deshalb mit Datum vom 11.02.2019 zu erteilen.

Die Bekanntmachung über die Auslegung eines wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides zur Grundwasserentnahme im geplanten Wassergewinnungsgebiet (WGG) Lengerich-Handrup erfolgte mit Datum vom 19.02.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland.

Mit der Grundwasserentnahme der ersten Förderstufe (0,5 Mio. m<sup>3</sup>/a) des Pumpversuchs wurde am 09.03.2020 begonnen. Die Grundwasserentnahme der dritten Förderstufe (1,5 Mio. m<sup>3</sup>/a) wurde am 08.03.2023 beendet. Formell wurde der Pumpversuch ein halbes Jahr nach Beendigung der Grundwasserentnahme mit der Wiederanstiegsphase, Phase E des Ablaufschemas zum Pumpversuch beendet.

Das geförderte Grundwasser wurde als Trink- und Brauchwasser im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Lingener Land genutzt.

Der 5. Jahresbericht mit den Ergebnissen aus der Beweissicherung ist mit Schreiben vom 27.05.2024 beim Landkreis Emsland vorgelegt worden. Hierzu wurden seitens der Erlaubnisbehörde Stellungnahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (LBEG und NLWKN), der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Gesundheitsbehörde, der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde, der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde und der Unteren Wasserbehörde erbeten.

Am 27.11.2024 wurden die Ergebnisse des Jahresberichtes sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden im Rahmen des gem. Ziffer 8 h der Nebenbestimmungen der Erlaubnis geforderten Fachgesprächs ½ Jahr nach Pumpversuchsende mit den Fachgutachtern, Sachverständigen, Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Fachbehörden abgehandelt.

Als Ergebnis des Fachgesprächs ist zum Ende des Pumpversuchs folgendes festzustellen:

#### Auflagenvollzug

Sämtliche Nebenbestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb der wasserrechtlichen Erlaubnis des Wasserverbandes Lingener Land (WV LL) zur Grundwasserentnahme zu Pumpversuchszwecken aus den Brunnen I, II und IV im geplanten Wassergewinnungsgebiet Lengerich-Handrup vom 11.02.2019 wurden bzw. werden vom Erlaubnisinhaber erfüllt. Dieses trifft auch für den zugehörigen Durchführungsplan und getätigte Zusagen des Erlaubnisinhabers zu.

#### Struktur- und numerischen Grundwassermodell

Das Struktur- und numerische Grundwassermodell ist, unter Bezugnahme auf die vorliegenden Erkenntnisse, aussagekräftig und wird, vorbehaltlich des abschließenden Nachweises der Prognosefähigkeit, als prognosefähig eingeschätzt. Die förderbedingten Absenkungen können mit dem instationären Grundwassermodell berechnet werden. Tatsächliche Messwerte und die Prüfung mit einem modellunabhängigen statistischen Verfahren (Menyanthes) bestätigen die Modellberechnungen.

#### Förderbedingte Absenkungen und Wirkradien

Insgesamt gesehen ist es im 1., 2. und 3. Grundwasserleiter (GWL) nur zu einer milden Absenkung des Grundwasserspiegels gekommen. 6 Monate nach Ende des Pumpversuchs sind die Grundwasserstände wieder vollständig auf den unbeeinflussten Normalbereich angestiegen.

#### Naturschutzfachliche Auswirkungen

Potentiell im Wirkungsbereich des Pumpversuchs liegende Biotope, FFH-Lebensraumtypen, grundwasserstandsabhängige Ökosysteme und Stillgewässer sind beweisgesichert worden.

Die naturschutzfachliche Beurteilung zum Ende der Förderstufe 3 kommt zu dem zusammenfassenden Schluss, dass keine pumpversuchsbedingten Auswirkungen auf Biotope, Vegetation und Fauna aufgetreten bzw. zu befürchten sind. Lediglich im unmittelbaren Nahbereich des Brunnens IV ist eine Schädigung von fünf Stiel-Eichen nicht auszuschließen, wenngleich auch andere Ursachen wie z. B. die Dürrejahre 2018 und 2019 denkbar sind. Die beweisgesicherten Stillgewässer liegen außerhalb des Wirkraums des Pumpversuchs und sind daher nicht durch diesen beeinflusst.

#### Fließgewässerökologische Auswirkungen

Im biologischen Monitoring an den Messstellen „Lotter Beeke“ und „Lengericher Dorfbach“, welches seit Herbst 2017 / Frühjahr 2018 durchgeführt wird, zeigen sich in der Untersuchungskampagne keine signifikanten, bewertbaren Abweichungen. Auswirkungen der Grundwasserentnahme des Pumpversuchs sind an den Messstellen nicht festzustellen.

#### Beweissicherung von Altbäumen und wichtigen Heckenstrukturen

Erkennbaren negativen Auswirkungen auf den Zustand der Bäume und Sträucher im Untersuchungsgebiet durch den Pumpversuch sind nicht feststellbar.

#### Beweissicherung für Boden, Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Die Jahre 2020 und 2022 sind als klimatisches Trockenjahr einzustufen. Alle landwirtschaftlichen Kulturen hatten dem klimatischen Wasserbilanzdefizit entsprechend einen zusätzlichen Grundwasserdargebotsbedarf. In den Bereichen, wo es durch den Pumpversuch im 1. GWL zu einer absenkungsbedingten kapillaren Grundwasserangebotendifferenz gekommen ist, die zu einem fehlenden Grundwasser-Kapillaraufstieg geführt hat, wurde in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer bei den berechneten Kulturen (i.d.R. Mais, Kartoffeln) der dadurch entstandene Mehraufwand der Berechnung ermittelt und mit einem einheitlichen Berechnungskostenansatz von 4,00 Euro/mm berücksichtigt. Bei den nicht berechneten Kulturen (i.d.R. Getreide, Grünland) wurde flächenspezifisch die förderbedingte Ertragsminderung ermittelt und berücksichtigt.

Das Jahr 2021 ist nicht als klimatisches Trockenjahr einzustufen. Ein zusätzliches kapillares Dargebot aus dem Grundwasser war in 2021 nicht erforderlich. Förderbedingte Ertragsminderungen können somit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Beweissicherung der forstlichen Kulturen können keine pumpversuchsbedingten Auswirkungen auf die Vitalitätsentwicklung der forstlichen Kulturen festgestellt oder hergeleitet werden.

#### Beweissicherung von Gebäuden

An den untersuchten Denkmälern und privaten Gebäuden sind im Untersuchungszeitraum keine Schäden festgestellt worden, die sich mit dem Pumpversuch in Verbindung bringen lassen.

## Ergebnis des Pumpversuches

Aus fachlicher Sicht sind auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse des Pumpversuchs im Untersuchungsgebiet keine Gründe erkennbar bzw. ableitbar, die einer dauerhaften Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung im untersuchten Umfang von bis zu 1,5 Mio. m<sup>3</sup>/a entgegenstehen. Die vorliegenden Erkenntnisse bzgl. des Grundwassersystems lassen auf mengenmäßig ausreichende Kapazitäten bzw. Reserven schließen, die sowohl eine dauerhafte Förderung für die öffentliche Wasserversorgung als auch Entnahmen für die Feldberegnung (im heutigen Ausmaß) ermöglichen würden.

Meppen, 05. Juni 2025

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 192 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 30 „Östlich der Speller Straße – Teil III“ der Gemeinde Beesten

Der Rat der Gemeinde Beesten hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 30 „Östlich der Speller Straße – Teil III“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, der Begründung inkl. Umweltbericht und Abwägung zu den frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB als auch der Veröffentlichung im Internet nebst öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie den darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten (geologische Kurzbeurteilung und Empfehlung der Biekötter Architekten GbR, Ibbenbüren, vom 07.11.2022; geruchstechnische Untersuchung der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen, vom 19.12.2022; Verkehrserhebung Speller Straße (K 304) des Ingenieurbüros Roelcke, Schütter & Schwerdhelm PartG mbB, Varel, vom 24.02.2023; WHG-Antrag der Gladen Ingenieure, Spelle, vom 02.08.2023 inkl. wasserrechtlicher Erlaubnis des Landkreises Emsland vom 18.10.2023; schalltechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vom 28.08.2023; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nebst Biotoptypenkarte der Krüger Landschaftsarchitekten, Lingen, vom 24.10.2023) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bauleitplans hat eine Größe von rd. 2,19 ha und bezieht sich auf die Flurstücke 169/8 (tlw.) und 172/25 (tlw.), Flur 11, Gemarkung Beesten. Er liegt südlich der Straße „Am Rittersitz“, westlich des Straßenzuges „An der Gräfte“ sowie östlich der Speller Straße (K 304) und ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Nr. 30 „Östlich der Speller Straße – Teil III“



„Grundlage: Planunterlagen unmaßstäblich“ – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Meppen – KA Lingen

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30 „Östlich der Speller Straße – Teil III“ der Gemeinde Beesten gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorgenannte Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Gemeindebüro in Beesten, Mühlenweg 2, 49832 Beesten, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) und im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 211, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen. Ergänzend sind diese Unterlagen auch im Internet unter [www.freren.de](http://www.freren.de) □ Veröffentlichungen □ Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beesten geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Beesten, 28.05.2025

GEMEINDE BEESTEN  
Der Bürgermeister

### 193 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Börger in der Sitzung am 01.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.704.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.804.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	10.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.366.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.583.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.507.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.403.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	105.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.873.900 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.092.700 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine separate Hebesatzsatzung vom 12.12.2024 für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	341 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	141 v. H.

(Die aufkommensneutralen Hebesätze gem. §7 Abs. 1 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) liegen für die Grundsteuer A bei 341 v. H. und für die Grundsteuer B bei 141 v. H.)

2. Gewerbesteuer	347 v. H.
------------------	-----------

Börger, 01.04.2025

#### GEMEINDE BÖRGER

Müller  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 17.06.2025 bis zum 25.06.2025 in der Gemeinde Börger, 26904 Börger, Neubörgerstr. 1, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

GEMEINDE BÖRGER  
Der Gemeindedirektor

### 194 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddenberg in seiner Sitzung am 03.04.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.169.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.128.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.089.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.708.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.099.200 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.798.500 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.131.900 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 181.600 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 28.11.2024 mit Wirkung zum 01.01.2025 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe	226 v. H.
	Grundsteuer A	
b)	für die Grundstücke	226 v. H.
	Grundsteuer B	
2.	Gewerbesteuer	375 v. H.

### § 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 € je Einzelfall.

Breddeberg, 03.04.2025

GEMEINDE BREDDENBERG

Hanekamp  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.06.2025 bis 24.06.2025 im Büro der Gemeinde Breddeberg, Hauptstraße 25 in 26897 Breddeberg sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Breddeberg, 05.06.2025

GEMEINDE BREDDENBERG  
Der Bürgermeister

## 195 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dersum in der Sitzung am 10.02.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.389.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.345.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.121.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.055.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	711.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	905.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	169.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.002.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.001.700 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 169.500 € veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 450.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 200 v. H.
2. Gewerbesteuer 355 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig

sind.

Dersum, 10.02.2025

Hannen  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 06.06.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.06.2025 bis 25.06.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 06.06.2025

SAMTGEMEINDE DÖRPEN  
Der Samtgemeindebürgermeister

-----

## 196 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung; 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in der Sitzung am 19. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	22.770.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	23.168.750 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	114.900 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.041.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.951.350 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	463.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.746.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.107.650 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	914.500 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 2.107.650 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 830.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 %
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 325 %

2. Gewerbesteuer 380 %

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG und Mittelverschiebungen im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO sind unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr 30.000 € je Buchungsstelle nicht überschreiten.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Emsbüren, 20.02.2025

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 21.05.2025 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 18.06.2025 bis einschließlich zum 26.06.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistratstr. 5, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden in Zimmer 159 öffentlich aus.

Emsbüren, 05.06.2025

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

-----

## 197 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren Bebauungsplan Nr. 166 „Baugebiet Richters Esch, Teil V“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 19.02.2025 den Bebauungsplan Nr. 166 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 166 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Plänen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (Mo. – Fr. 8.00 Uhr -12.00 Uhr, Mo. 13.00 Uhr – 16.00 Uhr und Do. 13.00 Uhr – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 03.06.2025

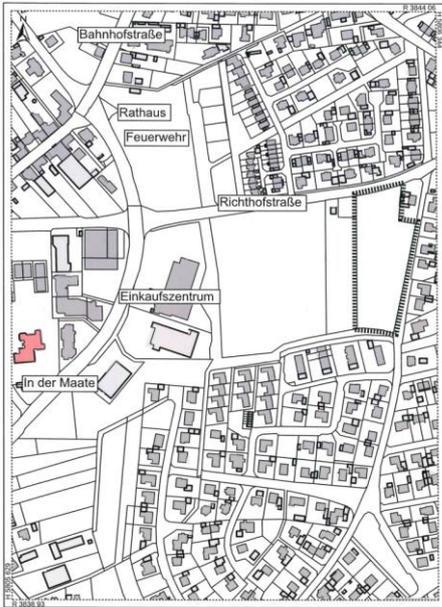
GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

-----

**198 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 70. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen auf Richters Esch)**

Der Landkreis Emsland hat zur der vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 19.02.2025 beschlossenen 70. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 14.05.2025 (Az.: 65-610-402-01/70) mitgeteilt, dass eine abschließende Prüfung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erfolgen konnte. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) gilt die Genehmigung der vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 19.02.2025 beschlossenen 70. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf der Frist damit als erteilt.

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (Mo. – Fr. 8.00 Uhr -12.00 Uhr, Mo. 13.00 Uhr – 16.00 Uhr und Do. 13.00 Uhr – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 04.06.2025

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

**199 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in der Sitzung am 28.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.157.700 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.186.500 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.083.700 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.107.100 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 83.500 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 223.300 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.167.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.330.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 467.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 303 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 180 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 356 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 300.000 €

Groß Berßen, 28.04.2025

GEMEINDE GROß BERßEN

Lüken  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.06.2025 bis zum 24.06.2025 im Büro der Gemeinde Groß Berßen in 49777 Groß Berßen, Dorfstr. 16, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Berßen, 04.06.2025

GEMEINDE GROß BERßEN  
Der Gemeindedirektor

**200 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hüven in der Sitzung am 16.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.092.900 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.138.500 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.013.100 €
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.041.200 €
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 23.400 €
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 265.300 €
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.036.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.306.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 168.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 345 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 167 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 349 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 500.000 €

Hüven, 16.04.2025

GEMEINDE HÜVEN

Ull  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.06.2025 bis zum 24.06.2025 im Büro der Gemeinde Hüven in 49751 Hüven, Schulstr. 3, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hüven, 05.06.2025

GEMEINDE HÜVEN  
Der Bürgermeister

-----

## 201 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in der Sitzung am 02.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.662.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.657.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.569.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.649.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	214.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	671.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	72.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.783.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.393.600 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 428.183 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine separate Hebesatzsatzung vom 11.12.2024 für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	162 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	249 v. H.
	(Die aufkommensneutralen Hebesätze gem. §7 Abs. 1 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) liegen für die Grundsteuer A bei 162 v.H. und für die Grundsteuer B bei 249 v.H.)	
2.	Gewerbsteuer	351 v. H.

### § 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €

Klein Berßen, 02.04.2025

GEMEINDE KLEIN BERSSEN

Ficker  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 17.06.2025 bis zum 25.06.2025 im Büro der Gemeinde Klein Berßen in 49777 Klein Berßen, Am Jugendheim 1, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Klein Berßen, 27.05.2025

GEMEINDE KLEIN BERSSEN  
Der Bürgermeister

-----

## 202 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Langen in der Sitzung am 15.04.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.961.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.956.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	19.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.843.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.860.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	196.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	895.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.039.600 €
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.756.100 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 307.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	222 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

## § 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €

(2) Von erheblicher finanzielle Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €

Langen, 15.04.2025

## GEMEINDE LANGEN

Uhlenberg  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.06.2025 bis 24.06.2025 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4 in 49838 Langen, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich öffentlich aus.

Langen, 27.05.2025

GEMEINDE LANGEN  
Der Bürgermeister

## 203 Hauptsatzung der Gemeinde Lathen vom 21.05.2025

Aufgrund der § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 21.05.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Lathen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lathen.

## § 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Lathen zeigt in grünem Feld einen silbernen Brunnen mit zwei seitlichen Säulen. Zwischen den Säulen hängt ein dreispeichiges Rad mit silbernem Brunnenseil. An den Säulen hängen zwei Schildchen, vorn, von Rot und Gold geteilt, hinten, ein roter Balken in goldenem Feld. Der Wellenbalken im Schildfuß stellt die Ems dar.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Lathen ist ein grün-silbern geteiltes querrechteckiges Tuch, belegt mit dem Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift \*GEMEINDE\*LATHEN\*LANDKREIS\*EMSLAND\*.
- (4) Eine Verwendung des Wappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Rates zulässig.

### § 3 Ratszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### § 4 Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin/ dem Gemeindedirektor, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

### § 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Lathen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin/ dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### § 6 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Samt-/Gemeinde Lathen unter <https://bekanntmachungen.sg-lathen.de>.

Sie können daneben im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amtsblatt>) bekannt gemacht werden.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen zu Bebauungsplänen erfolgen zusätzlich zur Internetveröffentlichung durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Lathen; die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Lathen befinden sich im sowie am Rathaus der Samt-/Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen.
- (3) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amtsblatt>) verkündet bzw. bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Lathen wird zusätzlich nachrichtlich auf der Homepage der Samt-/Gemeinde Lathen (<https://bekanntmachungen.sg-lathen.de>) hingewiesen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Rathaus der Samt-/Gemeinde Lathen zur Einsichtnahme auslegt werden.

In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, auf den Internetseiten der Samt-/Gemeinde Lathen (<https://bekanntmachungen.sg-lathen.de>) veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht. Die Aushangfrist beträgt eine Woche. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf der Homepage der Samt-/ Gemeinde Lathen (<https://bekanntmachungen.sg-lathen.de>) veröffentlicht.
- (6) Andere gesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

### § 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Gemeindedirektor/in die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

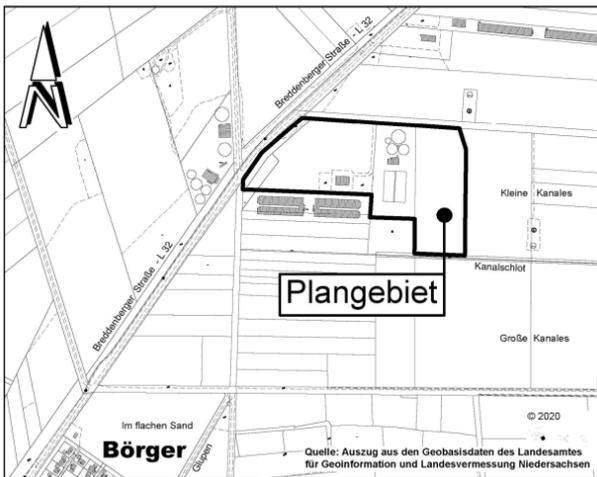


## 205 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 147. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Sondergebiet „Biogasanlage“ in der Mitgliedsgemeinde Börger) Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Emsland hat für die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 29.01.2025 beschlossene 147. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 30.04.2025 (Az.-Ob. 65-610-523-01/147; Az. 65-610.05/1957/2025/175) mitgeteilt, dass gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Diese Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung einer Genehmigung gleich. Somit ist die 147. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Das Plangebiet der 147. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel liegt ca. 700 m nordöstlich der Ortslage von Börger östlich der „Breddenberger Straße“ (L 32). Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan.

### Übersichtsplan 147. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel



Mit dieser Bekanntmachung wird die 147. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ferner erfolgt der Hinweis, dass im Bauleitverfahren die Regelungen des § 2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) angewendet wurden.

Jedermann kann die wirksame 147. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, 49751 Sögel, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die wirksame 147. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ergänzend auch im Internet unter der Adresse

<https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplaene-sg-soegel/>

eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen

<https://uvp.niedersachsen.de>

zugänglich gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 27.05.2025

SAMTGEMEINDE SÖGEL  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 206 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stavern in der Sitzung am 20.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.166.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.177.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	97.800 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.058.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.024.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	170.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	258.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	1.228.600 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	1.282.300 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 176.400 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine separate Hebesatzsatzung vom 28.11.2024 für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 176 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 176 v. H. |

(Die aufkommensneutralen Hebesätze gem. § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) liegen für die Grundsteuer A bei 176 v. H. und die Grundsteuer B bei 176 v. H.)

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |
|------------------|-----------|

## § 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €

Stavern, 20.02.2025

Rode  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.06.2025 bis zum 24.06.2025 im Büro der Gemeinde Stavern in 49777 Stavern, Sögeler Str. 2a, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stavern, 05.06.2025

GEMEINDE STAVERN  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 207 Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 16 NKomZG in Verbindung mit § 112 NKomVG hat die Versammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ in der Sitzung am 02.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag  |                |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                        | 785.300 Euro   |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 889.820 Euro   |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                   | 0 Euro         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0 Euro         |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |                |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 762.300 Euro   |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 848.520 Euro   |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 2.891.700 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 3.150.100 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 0 Euro         |
| 2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 0 Euro         |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |                |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 3.654.000 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.998.620 Euro |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt. Dieser Betrag ergibt sich aus der Vorfinanzierungspflicht der (LEADER-) Projekte, inkl. des Regionalmanagements sowie der Ausfallbürgschaft für die Hasetal Touristik GmbH.

## § 5

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 252.000 Euro festgesetzt. Das Verhältnis für die Errechnung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlage wird wie folgt bestimmt:

Sockelbetrag	63.000 Euro
nach Fläche	63.000 Euro
nach Einwohnerzahl	63.000 Euro
nach touristischer Leistung (Umsatz)	63.000 Euro
Gesamtumlage 2025	252.000 Euro

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigen.

Essen (Oldenburg), 02.12.2024

Werner Schräer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Jurriën Dikken  
Verbandsgeschäftsführer

#### Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird genehmigt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 122 Abs. 2 NKomVG hinsichtlich der Festsetzung des Gesamtbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 3.000.000 €.

Cloppenburg, 23.05.2025

Bornhorst  
Kommunalaufsicht

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal liegt in der Zeit vom 16.06.2025 bis zum 27.06.2025 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, in 49624 Lönningen, öffentlich aus.

Lönningen, 26.05.2025

ZWECKVERBAND  
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.